



Vorlage		Drucksachen-Nr: V/2022/341-E02								
Erstellt durch: Amt 60 - Gebäudemanagement		Status: öffentlich								
Vermietung von Aulen, Foren, Mehrzweckhallen und des Bürgerzentrums Oststraße hier: Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnungen										
Beratungsfolge:		TOP: <u> </u>								
Datum	Gremium	<table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> <td> </td> <td> </td> </tr> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
21.03.2023	Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement									
18.04.2023	Rat der Stadt Herzogenrath									

Beschlussvorschlag:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement am 21.03.2023 beschließt der Rat der Stadt Herzogenrath die in den Anlagen vorgeschlagenen Neufassungen der Benutzungs- und Entgeltordnungen für die Überlassung von Aulen und Mehrzweckhallen in städtischen Schulen zur außerschulischen Nutzung, für das Forum der städtischen Europaschule Herzogenrath, für das Pädagogische Zentrum im Schulzentrum Herzogenrath sowie für den Bürgerbereich im Bürgerzentrum Oststraße.

Sachverhalt:

Mit der Einführung des §2b UStG müssen juristische Personen des öffentlichen Rechtes (jPdöR), d.h. Bund, Länder, Kommunen etc., für einige Leistungen Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Die Gesetzesänderung wurde am 02.11.2015 beschlossen und trat zum 01.01.2017 in Kraft. Um die Auswirkungen dieses neuen Paragraphen analysieren und Betriebsprozesse dahingehend anpassen zu können, wurde den jPdöR eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2022 gewährt. Im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 hat der Bundestag am 02.12.2022 eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31.12.2024 beschlossen. Es wird erwartet, dass in diesem Zeitrahmen die im Wesentlichen bis heute fehlenden Anwendungshinweise und -empfehlungen des Finanzministeriums vorliegen. Vor diesem Hintergrund wurden die beiliegenden Entgeltordnungen insoweit überarbeitet, dass die Umsatzsteuer nicht erhoben/berücksichtigt wird. Im Laufe des Jahres 2024 werden die Entgeltordnung unter Berücksichtigung der dann vorliegenden Erkenntnisse zur Umsatzsteuerbesteuerung mit Wirkung vom 01.01.2025 angepasst.

Die Benutzungsordnung für Aulen in städtischen Schulen, die Benutzungsordnung für das Forum der städtischen Gesamtschule und die Benutzungsordnung für das pädagogische Zentrum im Schulzentrum Herzogenrath traten am 01.07.2003 in Kraft. Seit jeher wurden keine Veränderungen dieser vorgenommen.

In der neuen Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für Aulen und Mehrzweckhallen in städtischen Schulen werden zunächst alle Aulen und Mehrzweckhallen aufgelistet die ak-

tuell an ortsansässige Vereine für die Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Für das Pädagogische Zentrum, die Europaschule Herzogenrath und den Bürgerbereich des Bürgerzentrums Oststraße werden die separaten Benutzungs- und Entgeltordnungen erlassen, da diese besonderen Regelungen unterliegen.

Um die Sicherheit bei der Durchführung von Veranstaltungen zu erhöhen wurde in drei Benutzungsordnungen (Aulen und MZH, Europaschule und Pädagogisches Zentrum) der Punkt „Veranstaltungssicherheit“ mit aufgenommen. Dies wird für notwendig erachtet, damit bauaufsichtlich genehmigte Bestuhlungspläne sowie Flucht- und Rettungswege eingehalten werden. Außerdem sieht die Verwaltung es für notwendig an, eine Firma für Veranstaltungstechnik ab einer bestimmten Größenordnung der Veranstaltung hinzuzuziehen. Die Verwaltung wird, wenn der Verein dies nicht eigenständig tut, eine Firma beauftragen, die eine Abnahme der Veranstaltungstechnik durchführt. Die Kosten hierfür werden durch die Verwaltung übernommen.

Des Weiteren kann eine Überprüfung der Veranstaltungen auf tatsächliche Wohltätigkeit durch die Verwaltung nicht gewährleistet werden. Daher kam es in der Vergangenheit zu nicht ordnungsgemäßen Befreiungen oder Ermäßigungen. Auf Grund dessen soll in der neuen Fassung ein Antrag auf Ermäßigung bzw. Befreiung des Nutzungsentgelts durch den Bürgermeister nur noch für jugendpflegerische Veranstaltungen möglich sein. Alle ortsansässigen Vereine, die im Vereinsverzeichnis aufgelistet sind, sollen bei der Höhe der Nutzungsgebühren gleichberechtigt behandelt werden. Die Deckungssummen der durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin abzuschließenden Versicherungen wurden angepasst.

Weiterhin wurden die Benutzungs- und Entgeltordnungen auf eine gendergerechte Sprache abgeändert.

Das Nutzungsentgelt in Höhe von 150,00 EUR für ortsansässige Vereine und 180,00 EUR für auswärtige Vereine wurde im Übrigen unverändert gelassen.

Rechtliche Grundlagen:

Go NRW

Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:

Die Benutzungs- und Entgeltordnungen für die Vermietung von Aulen, Foren, Mehrzweckhallen und des Bürgerzentrums Oststraße wurden angepasst, da im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2022 der Bundestag am 02.12.2022 eine weitere Verlängerung der Übergangsfrist zur Einführung des § 2b UStG für juristische Personen des öffentlichen Rechts bis zum 31.12.2024 beschlossen hat. Durch Beschluss des ABG am 24.11.2022 wurde die entsprechende Vorlage V/2022/341-E01 an die Verwaltung zurückverwiesen, um Änderungen vor allem im Bereich der Entgeltbefreiung/-ermäßigung zu überprüfen.

Gegen die vorgelegten geänderten Benutzungs- und Entgeltordnungen bestehen seitens der Beratung und Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

Anlage/n:

- Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Aulen und Mehrzweckhallen in städtischen Schulen zur außerschulischen Nutzung
- Benutzungs- und Entgeltordnung für das Forum der städtischen Europaschule Herzogenrath
- Benutzungs- und Entgeltordnung für das pädagogische Zentrum im Schulzentrum Herzogenrath
- Benutzungs- und Entgeltordnung des Bürgerbereiches im Bürgerzentrum Oststraße



Mitteilung über den Beratungsstand der Vorlage

V/2022/341-E02

öffentlich

TOP:

Einst.	Ja	Nein	Enth.

Betrifft:

**Vermietung von Aulen, Foren, Mehrzweckhallen und des Bürgerzentrums Oststraße
hier: Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnungen**

21.03.2023

**Ausschuss für Bauangelegenheiten und
Gebäudemanagement**

Beschluss:

Nach Vorberatung im Ausschuss für Bauangelegenheiten und Gebäudemanagement am 21.03.2023 beschließt der Rat der Stadt Herzogenrath die in den Anlagen vorgeschlagenen Neufassungen der Benutzungs- und Entgeltordnungen für die Überlassung von Aulen und Mehrzweckhallen in städtischen Schulen zur außerschulischen Nutzung, für das Forum der städtischen Europaschule Herzogenrath, für das Pädagogische Zentrum im Schulzentrum Herzogenrath sowie für den Bürgerbereich im Bürgerzentrum Oststraße.

Abstimmungsergebnis:

Ja- Stimmen: Einstimmig

Nein- Stimmen: -/-

Enthaltungen: -/-

18.04.2023

Rat der Stadt Herzogenrath

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Aulen und Mehrzweckhallen in städtischen Schulen zur außerschulischen Nutzung

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung von Aulen, Foren und Mehrzweckhallen in städtischen Schulen zur außerschulischen Nutzung beschlossen:

§ 1

Anzuzumietende Gebäude

- Aula Maria-Sibylla-Merian-Gesamtschule, Standort Kircheichstraße
- Aula Maria-Sibylla-Merian-Gesamtschule, Standort Pestalozzistraße
- Aula Saarstraße, Schulgebäude Leonhardstraße,
- Forum der Dietrich-Bonhoeffer-Schule, Dietrich-Bonhoeffer-Straße
- Mehrzweckhalle, Oststraße
- Mehrzweckhalle, Josefstraße
- Mehrzweckhalle, Dietrich-Bonhoeffer-Straße

§ 2

Personenkreis

- (1) Die Aula, das Forum und die Mehrzweckhalle dienen in erster Linie den Schulen zur Durchführung von schulischen und anderen Veranstaltungen.
- (2) Die zeitweilige Überlassung der Aula, des Forums und der Mehrzweckhalle zu schulfremden Zwecken kommt nur dann in Betracht, wenn hierdurch die Verwendung des Raumes für schulische Zwecke nicht beeinträchtigt und der Unterrichtsbetrieb nicht gestört werden.

§ 3

Schulfremde Zwecke

- (1) Die Aula, das Forum und die Mehrzweckhalle wird Vereinen und sonstigen Personengruppen oder Einzelpersonen zur Durchführung von
 - a. Veranstaltungen der Kultur- und Heimatpflege
 - b. Schulungsveranstaltungen
 - c. Veranstaltungen mit karitativem Charakterauf Antrag zur Verfügung gestellt.
- (2) Anlässlich der Veranstaltungen zu a) und c) ist das Tanzen in den Aulen, Foren und Mehrzweckhallen erlaubt.

- (3) Der Ausschank kann im Einzelfall auf Antrag durch die Stadtverwaltung genehmigt werden.
- (4) Gewerbliche sowie Sportveranstaltungen dürfen in den Aulen oder Foren nicht durchgeführt werden.
- (5) Gesellige Veranstaltungen bedürfen im Einzelfall der vorherigen Genehmigung durch den Bürgermeister. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein ruhiger und den Räumlichkeiten angemessener Ablauf gewährleistet ist.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Aulen, Foren oder Mehrzweckhallen besteht nicht.
- (7) Das erteilte Recht auf Benutzung der Aulen, Foren oder Mehrzweckhallen kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Das Benutzungsverhältnis wird über einen schriftlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Einrichtung

Das Gebäude ist mit einer Rauch-/ Brandmeldeanlage ausgestattet. Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumen sowie auf dem gesamten Schulgelände untersagt.

§ 5

Genehmigung

- (1) Anträge zur Durchführung von Veranstaltungen nach § 3 sollen spätestens 4 Wochen vorher bei der Verwaltung gestellt werden.
- (2) Genehmigungen für Veranstaltungen werden durch die Verwaltung nach vorheriger Rücksprache mit der jeweiligen Schulleitung oder durch eine von der Schulleitung benannte Person erteilt.

§ 6

Haftung

- (1) Die Stadt übernimmt bei schulfremden Veranstaltungen keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin oder den besuchenden Personen aus der Benutzung der Aulen oder Mehrzweckhallen mit ihren Nebenräumen und deren Einrichtungsgegenständen entstehen. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin stellt die Stadt Herzogenrath von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Veranstaltung ergeben können frei.
- (2) Darüber hinaus wird ebenfalls keine Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw. übernommen.
- (3) Für die Bedienung der Garderobe hat die veranstaltende Person selbst zu sorgen.
- (4) Für Beschädigungen der Aulen, Foren, Mehrzweckhallen, ihrer Nebenräume und der Einrichtungsgegenstände, die durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin oder die benutzende Person verursacht werden, haftet der Veranstalter bzw. die Veranstalterin.

Diese hat hierfür eine entsprechende Versicherungsdeckung mit folgenden Deckungssummen zu erbringen:

a. Personenschäden	5.000.000,00 €
b. Sachschäden	2.500.000,00 €
c. Vermögensschäden	500.000,00 €

- (5) Für Veranstaltungen mit karitativem Charakter besteht keine Versicherungspflicht.
- (6) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, unverzüglich der Stadt bzw. ihren beauftragten Personen anzuzeigen.

§ 7

Sicherstellung des Feuerschutzes

- (1) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat für einen ausreichenden Feuerschutz während der Veranstaltungen Sorge zu tragen.
- (2) Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt die Wehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenrath.
- (3) Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt der Veranstalter bzw. die Veranstalterin.

§ 8

Veranstaltungssicherheit

- (1) Für die Veranstaltungssicherheit hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin eigenständig Sorge zu tragen.
- (2) Bei jeder Veranstaltung ist eine Veranstaltungsleitung durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin zu ernennen. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass Flucht- und Rettungswege (gemäß Bestuhlungsplan) freigehalten werden und kontrolliert den sicheren Ablauf der Veranstaltung.
- (3) Ab einer Veranstaltungsgröße von 300 Personen muss die Veranstaltungsleitung zu diesem Zwecke eine Firma für Veranstaltungstechnik beauftragen oder diese durch die Verwaltung beauftragen lassen, die eine Abnahme der Veranstaltungstechnik durchführt. Die Kosten hierfür werden bei Beauftragung durch die Verwaltung übernommen.

§ 9

Benutzungsentgelt

- (1) Bei der Nutzung der Aulen (einschl. Bühnen und notwendiger Nebenräume) zu schulfremden Zwecken durch Nutzerinnen und Nutzer, die im Vereinsverzeichnis der Stadt Herzogenrath aufgeführt sind, ist pro Tag ein Entgelt in Höhe von 150,00 Euro zu entrichten.

Für auswärtige Nutzerinnen und Nutzer und für diejenigen, die nicht im Vereinsverzeichnis der Stadt Herzogenrath aufgeführt sind, ist ein Entgelt in Höhe von 180,00 Euro zu entrichten.

- (2) Für Auf- und Abbau in den Aulen ist durch die veranstaltende Person eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall bei jugendpflegerischen Veranstaltungen eine Ermäßigung bzw. Befreiung erteilen.

§ 10

Hausrecht

- (1) Die Hausmeisterin oder der Hausmeister übt in Vertretung des Schulträgers und der Schulleitung bei schulfremden Veranstaltungen in den Aulen und den Nebenräumen das Hausrecht aus. Jede Benutzerin und jeder Benutzer hat seinen Weisungen Folge zu leisten.
- (2) Im übrigen ist den beauftragten Personen der Stadt bzw. der Schulleitung der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit gestattet.

§ 11

Benutzungsverhältnis

Die veranstaltende Person erkennt durch die Benutzung der Aulen oder Mehrzweckhallen diese Benutzungs- und Entgeltordnung als verbindlich an.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für Aulen in städtischen Schulen vom 01.07.2003 außer Kraft.

Benutzungs- und Entgeltordnung des Bürgerbereiches im Bürgerzentrum Oststraße

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Bürgerbereich im Bürgerzentrum Oststraße beschlossen:

§ 1

(1) Der Bürgerbereich im Bürgerzentrum Oststraße ist eine im Eigentum der Stadt Herzogenrath stehende Gemeinschaftseinrichtung, die in vielfältiger Weise genutzt werden kann.

(2) Der Bürgerbereich umfasst folgende Räume:

Erdgeschoss

Raum 1.10 (Gruppenraum)	34,00 m ²
Raum 1.11 (Saal)	88,56 m ²
Raum 1.12 (Gruppenraum)	27,36 m ²
Raum 1.13 (Gruppenraum)	31,64 m ²
Raum 1.14 (Küche)	8,77 m ²
	190,33 m ²

Obergeschoss

Raum 2.9 (Gruppenraum)	27,49 m ²
Raum 2.10 (Gruppenraum)	41,98 m ²
Raum 2.11 (Gruppenraum)	29,94 m ²
Raum 2.15 (Gruppenraum)	38,71 m ²
Bürgerbereich insgesamt	<u>+ 138,12</u>

+ 328,45 m²

Die Räume 1.12 und 1.13 können zusammenhängend genutzt werden.

§ 2

(1) Das Bürgerhaus steht in erster Linie den Einwohnern und Einwohnerinnen, Vereinen und Vereinigungen der Stadt Herzogenrath zur Verfügung. Eine Benutzung durch Auswärtige Personen ist nur ausnahmsweise möglich.

(2) Die Überlassung von Räumen im Bürgerbereich ist rechtzeitig zu beantragen. Über entsprechende Anträge entscheidet der Bürgermeister oder eine durch den Bürgermeister benannte Person.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von Räumen im Bürgerbereich besteht nicht. Das erteilte Recht auf Überlassung von Räumen kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden.

§ 3

- (1) Die Benutzung der Räume im Bürgerbereich wird den Benutzern auf jederzeitigen Widerruf übertragen.
- (2) Alle Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich und ordnungsgemäß zu benutzen bzw. zu behandeln.
- (3) Das Rauchen ist in den Räumlichkeiten des Bürgerzentrums Oststraße untersagt.
- (4) Vorhandene oder während der Benutzung entstandene Schäden müssen unverzüglich dem Hausmeister oder dem A 65 Hochbauamt der Stadtverwaltung gemeldet werden.
- (5) Die Benutzungsgenehmigung kann insbesondere bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

§ 4

- (1) Der Bürgerbereich steht den Benutzungsberechtigten nur für den im Benutzungsplan festgesetzten Zeitraum zur Verfügung. Bei Einzelveranstaltungen gilt die jeweils genehmigte Benutzungszeit.
- (2) Für außergewöhnliche Fälle, z. B. Sonderreinigungen, Instandsetzungsarbeiten usw. können die Benutzungszeiten eingeschränkt bzw. aufgehoben werden.

§ 5

- (1) Die Benutzungsberechtigte Person hat für Ordnung und Sauberkeit in den Räumen und Nebenräumen des Bürgerbereiches zu sorgen.
- (2) Bei Veranstaltungen ist er für einen ausreichenden Ordnungsdienst und für einen reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- (3) Er hat mit der notwendigen Sorgfalt zu wachen, dass Verunreinigungen und Beschädigungen vermieden werden.
- (4) Für die Dauer der Benutzung hat er eine verantwortliche Leitung zu bestellen. Diese ist neben der benutzungsberechtigten Person der Stadt Herzogenrath gegenüber für die Einhaltung dieser Ordnung verantwortlich. Die verantwortliche Leitung der benutzenden Person hat sich vor der Benutzung vom ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand der Räume, Einrichtungen und Geräte zu überzeugen. Schadhafte Einrichtungen und Geräte dürfen nicht benutzt werden.

§ 6

- (1) Das Mobiliar für die verschiedenen Räume des Bürgerbereiches stellt die Stadt bereit.
- (2) Der für eine Veranstaltung notwendige Auf- und Abbau des Mobiliars und von Geräten obliegt den Benutzern.
- (3) Fremdes Mobiliar oder sonstiges Inventar sowie fremde Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Herzogenrath eingebracht werden.
- (4) Plakate und Bekanntmachungen dürfen nur mit Zustimmung der Stadt Herzogenrath ausgehangen werden. Werbung jeglicher Art ist nicht gestattet.

§7

- (1) Die überlassenen Räume des Bürgerbereiches dürfen nur für den bestimmungsgemäßen Zweck benutzt werden.
- (2) Die Räume und Einrichtungen sind nach der Benutzung aufgeräumt und sauber zu übergeben. Das Geschirr pp. ist ebenfalls ordnungsgemäß zu säubern. Bei normaler Verschmutzung der Fußböden wird eine Besenreinigung als ausreichend angesehen. Abfälle sind gesammelt in die bereitstehenden Müllbehälter einzufüllen.

§ 8

- (1) Die Benutzung der Küche setzt eine besondere Erlaubnis voraus.
- (2) Im Bürgerbereich ist das Einbringen alkoholischer und/oder alkoholfreier Getränke sowie von Speisen grundsätzlich gestattet.
- (3) Der Benutzer bzw. die Benutzerin ist verpflichtet, bei der Verabreichung alkoholischer Getränke die Jugendschutzbestimmungen zu beachten.
- (4) Bei öffentlichen Veranstaltungen ist für die Abgabe von Speisen und Getränken eine besondere Genehmigung nach dem Gaststättengesetz erforderlich.

§ 9

- (1) Der Benutzer bzw. die Benutzerin hat den Anweisungen des Hausmeisters bzw. der Hausmeisterin, die das Hausrecht ausübt, Folge zu leisten. Im übrigen ist den Beauftragten der Stadt der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit gestattet.
- (2) Für die Entgegennahme und die Rückgabe der Schlüssel zu den Veranstaltungsräumen ist der Benutzer bzw. die Benutzerin verantwortlich. Bei Verlust hat der Benutzer bzw. die Benutzerin die Kosten für neue Schlüssel und für die Erneuerung aller betroffenen Schließzylinder (Schließanlage) zu tragen und der Stadt zu erstatten.

§ 10

Bei einer Mehrfachnutzung ist dafür zu sorgen, dass andere Benutzer bzw. Benutzerinnen oder Gäste nicht gestört oder belästigt werden. Soweit notwendig, sind entsprechende Absprachen zu treffen.

§ 11

Die Stadt Herzogenrath haftet weder für Unfälle, die sich bei der Benutzung ereignen, noch für Beschädigungen oder Verluste von Gegenständen (Garderobe oder andere eingebrachte Sachen), die den Benutzern bzw. Benutzerinnen oder Besuchern bzw. Besucherinnen gehören. Die Benutzer bzw. die Benutzerin stellt die Stadt von allen Haftpflichtansprüchen Dritter frei. Dies gilt auch für solche Ansprüche, die sich aus einer Verletzung der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht ergeben. Von der Haftungsfreistellung zugunsten der Stadt Herzogenrath sind solche Ansprüche ausgeschlossen, die auf der Grundlage des § 836 BGB geltend gemacht werden.

§ 12

- (1) Bei größeren Veranstaltungen (mehr als 100 Teilnehmer), zu denen die Öffentlichkeit Zutritt hat, ist durch den Veranstalter ein ausreichender Feuerschutz sicherzustellen. Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenrath.
- (2) Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt der Veranstalter bzw. die Veranstalterin.

§ 13

- (1) Der Bürgerbereich wird den einheimischen Vereinen und Vereinigungen, soweit sie im Vereinsverzeichnis der Stadt Herzogenrath eingetragen sind und den städtischen Einrichtungen (Schulen, VHS, Feuerwehr pp.) kostenlos zur Verfügung gestellt.

- (2) Für sonstige Benutzungen beträgt das Entgelt für

Bürger der Stadt Herzogenrath 1,50 € / m² (incl. Nassreinigung)

Auswärtige 2,00 € / m² (incl. Nassreinigung)

Hierbei bleiben die Verkehrsfläche und die Sanitärräume außer Betracht.

Das Entgelt ist innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe zu zahlen.

- (3) Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall bei jugendpflegerischen Veranstaltungen eine Ermäßigung bzw. Befreiung erteilen.
- (4)

	Bürger der Stadt Herzogenrath	Auswärtige
Raum 1.11	132,84 €	177,12 €
Raum 1.12	41,04 €	54,72 €
Raum 1.13	47,46 €	63,28 €

Küche	13,15 €	17,54 €
Raum 2.09	41,23 €	54,98 €
Raum 2.10	62,97 €	83,96 €
Raum 2.11	44,91 €	59,88 €
Raum 2.15	58,06 €	77,42 €

§ 14

Der Benutzer bzw. die Benutzerin erkennt durch die Benutzung des Bürgerbereiches die Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 15

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.09.2001 mit Wirkung vom 01.10.2001 außer Kraft.

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Forum der städtischen Europaschule Herzogenrath

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Forum der städtischen Europaschule Herzogenrath beschlossen:

§ 1

Personenkreis

- (1) Das Forum dient in erster Linie der Schule zu schulischen und anderen Veranstaltungen.
- (2) Die zeitweilige Überlassung des Forums zu schulfremden Zwecken kommt nur dann in Betracht, wenn hierdurch die Verwendung des Forums für schulische Zwecke nicht beeinträchtigt und der Unterrichtsbetrieb nicht gestört werden.

§ 2

Schulfremde Zwecke

- (1) Das Forum wird Vereinen und sonstigen Personengruppen oder Einzelpersonen zur Durchführung von
 - a) Veranstaltungen der Kultur- und Heimatpflege
 - b) Schulungsveranstaltungen
 - c) Veranstaltungen mit karitativem Charakterzur Verfügung gestellt.
- (2) Gewerbliche, gesellige sowie Tanz- und Sportveranstaltungen können und dürfen im Forum nicht durchgeführt werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Forums besteht nicht.
- (4) Das erteilte Recht auf Benutzung des Forums kann weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Alle Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

§ 3

Einrichtung

- (1) Das Gebäude ist mit einer Rauch-/ Brandmeldeanlage ausgestattet. Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumen sowie auf dem gesamten Schulgelände untersagt, dies schließt auch das Forum ein.

- (5) Für Veranstaltungen mit karitativem Charakter besteht keine Versicherungspflicht.
- (6) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, unverzüglich der Stadt bzw. ihren Beauftragten anzuzeigen

§ 6

Sicherstellung des Feuerschutzes

- (1) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat für einen ausreichenden Feuerschutz während der Veranstaltung Sorge zu tragen.
- (2) Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt der Wehrleiter bzw. die Wehrleiterin der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenrath.
- (3) Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt der Veranstalter bzw. die Veranstalterin.

§ 7

Benutzungsentgelt

- (1) Bei der Nutzung des Forums zu schulfremden Zwecken wird ein Entgelt von
 - je Tag für Forum 150,00 €
 - je Tag für einen Musikraum 40,00 €
 - je Tag für beide Musikräume 80,00 €
 - je Tag für jeden darüber hinaus genutzten Raum 40,00 €

erhoben.

Für auswärtige Nutzer wird ein Entgelt je Tag erhoben für

- Forum 180,00 €
- Ein Musikraum 50,00 €
- Beide Musikräume 100,00 €
- Jeden darüber hinaus genutzten Raum 50,00 €

- (2) Bietet der Nutzer bzw. die Nutzerin eine Veranstaltung an, die in das Kulturprogramm der Stadt Herzogenrath aufgenommen ist, ist für die Nutzung kein Entgelt zu entrichten.
- (3) Das Forum ist mit einer ELA- Anlage ausgestattet (Deckenlautsprecher). Ein Mikrophon für Ansagen kann gestellt werden, ebenso ein Kassetten/CD- Spieler für Musikeinspielungen in einfacher Qualität.
- (4) Das Forum hat eine festschaltbare und abdimmbare Raumbelichtung. Die Bühne ist mit einer getrennt schaltbaren Deckenbeleuchtung versehen. Wird beabsichtigt, die installierte Theaterbeleuchtung zu nutzen, ist dies mit der Antragstellung zu beantragen. Die Bedienung der Anlage und der Scheinwerfer erfolgt ausschließlich durch einen von der Stadt Herzogenrath bzw. der Schule beauftragten Beleuchter und wird zusätzlich berechnet. Für den Einsatz dieses Beleuchters wird ein Netto-

Betrag von 100,00 € erhoben. Dieser Betrag ist in bar vor Beginn der Veranstaltung zu entrichten.

- (5) Für den Auf- und Abbau ist durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin eine ausreichende Anzahl von Hilfskräften zur Verfügung zu stellen.
- (6) Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall bei jugendpflegerischen Veranstaltungen eine Ermäßigung bzw. Befreiung erteilen.

§ 8

Hausrecht

- (1) Der Hausmeister bzw. die Hausmeisterin übt in Vertretung des Schulträgers und des Schulleiters bei schulfremden Veranstaltungen im Forum und in den Nebenräumen das Hausrecht aus. Jeder Benutzer bzw. jede Benutzerin hat seinen Weisungen Folge zu leisten.
- (2) Im übrigen ist den Beauftragten der Stadt bzw. der Schulleitung der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

§ 9

Benutzungsverhältnis

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin erkennt durch die Benutzung des Forums diese Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 10

Veranstaltungssicherheit

- (1) Für die Veranstaltungssicherheit hat die veranstaltende Person eigenständig Sorge zu tragen.
- (2) Bei jeder Veranstaltung ist eine Veranstaltungsleitung durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin zu ernennen. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass Flucht- und Rettungswege (gemäß Bestuhlungsplan) freigehalten werden und kontrolliert den sicheren Ablauf der Veranstaltung.
- (3) Ab einer Veranstaltungsgröße von 300 Personen muss die Veranstaltungsleitung zu diesem Zwecke eine Firma für Veranstaltungstechnik beauftragen oder diese durch die Verwaltung beauftragen lassen, die eine Abnahme der Veranstaltungstechnik durchführt. Die Kosten hierfür werden bei Beauftragung durch die Verwaltung übernommen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Forum der städtischen Gesamtschule Herzogenrath vom 01.07.2003 außer Kraft.

Benutzungsordnung für das Pädagogische Zentrum im Schulzentrum Herzogenrath

Aufgrund von § 7 in der Verbindung mit § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Herzogenrath in seiner Sitzung am 18.04.2023 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Pädagogische Zentrum im Schulzentrum Herzogenrath zur außerschulischen Nutzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Herzogenrath und die Städte Region Aachen stellen als gemeinsame Einrichtung des Schulzentrums in Herzogenrath das Pädagogische Zentrum für außerschulische Veranstaltungen nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung. Schulische Veranstaltungen der Berufsbildenden Schulen der Städte Region Aachen und des Städtischen Gymnasiums haben in jedem Fall Vorrang.

§ 2

Schulfremde Zwecke

(1) Das Pädagogische Zentrum wird nur für Veranstaltungen

- a) der Kultur- und Heimatpflege
- b) mit karitativem Charakter
- c) für Schulveranstaltungen sowie
- d) politischer Parteien

zur Verfügung gestellt. Gewerbliche Veranstaltungen mit gleichzeitigem Verkauf, Sportveranstaltungen mit Wettkampfcharakter oder Tieraussstellungen dürfen im Pädagogischen Zentrum nicht durchgeführt werden.

(2) Alle außerschulischen Veranstaltungen bedürfen im Einzelfall der vorherigen schriftlichen Genehmigung. Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Sie ist nur zu erteilen, wenn ein störungsfreier und den Räumlichkeiten angemessener Ablauf gewährleistet ist und der Veranstalter bzw. die Veranstalterin die Benutzungsordnung anerkennt. Der Ausschank von Getränken und der Verkauf von Speisen können im Rahmen der Benutzungsgenehmigung erlaubt werden. Notwendige ordnungsbehördliche oder sonstige Genehmigungen werden hierdurch nicht ersetzt; sie sind ggf. vorzulegen.

(3) Auf Wunsch können Tische und Stühle zur Verfügung gestellt werden. Diese hat der Veranstalter oder die Veranstalterin mit eigenen Kräften aufzustellen und abzuräumen. Ist der darauffolgende Tag ein Schultag, muss die Veranstaltung spätestens um 24.00 Uhr beendet sein. Ferner müssen Stühle und Tische sofort nach dem Ende der Veranstaltungen abgeräumt werden.

- (4) Das Recht zur Benutzung des Pädagogischen Zentrums kann weder ganz noch teilweise auf Dritte weiter übertragen werden.

§ 4

Einrichtung

Das Gebäude ist mit einer Rauch-/ Brandmeldeanlage ausgestattet. Das Rauchen ist grundsätzlich in allen Räumen sowie auf dem gesamten Schulgelände untersagt. Dies schließt das Pädagogische Zentrum im Schulzentrum der Stadt Herzogenrath ein.

§ 4

Genehmigung

Die Genehmigung zur außerschulischen Benutzung des Pädagogischen Zentrums wird vom Bürgermeister in Herzogenrath erteilt. Er handelt hierbei auch für die Städte Region Aachen.

§ 5

Haftung

- (1) Die Städte Region Aachen und die Stadt Herzogenrath haften bei außerschulischen Veranstaltungen nicht für Schäden irgendwelcher Art, die dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin oder den besuchenden Personen aus der Benutzung des Pädagogischen Zentrums und seiner Einrichtungsgegenstände entstehen. Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin stellt die Städte Region Aachen und die Stadt Herzogenrath von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Veranstaltung ergeben können, frei. Dies gilt auch hinsichtlich einer eventuellen Haftung für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände und dergleichen.
- (2) Für die Bedienung der Garderobe hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin selbst zu sorgen.
- (3) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin haftet für alle Schäden, die selbst oder durch benutzende Personen im Zusammenhang mit der Veranstaltung verursacht werden.
- (4) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat für das eigenständig zu tragende Haftungsrisiko spätestens drei Tage vor der Veranstaltung den Nachweis einer Versicherungsdeckung mit folgenden Deckungssummen zu erbringen:

a) Personenschäden	5.000.000,00 €
b) Sachschäden	2.500.000,00 €
c) Vermögensschäden	500.000,00 €

Dies gilt nicht für außerschulische Veranstaltungen der Stadt Herzogenrath oder der Städte Region Aachen und die von diesen Körperschaften mitgetragenen Einrichtungen.

- (5) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat Schäden, die während der Veranstaltung entstehen, unverzüglich der Stadt Herzogenrath anzuzeigen.

§ 6

Sicherstellung des Feuerschutzes

- (1) Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat für einen ausreichenden Feuerschutz während der Veranstaltung Sorge zu tragen.
- (2) Den Umfang der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bestimmt der Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Herzogenrath
- (3) Alle Kosten, die sich aus der Durchführung des Feuerschutzes ergeben, trägt die veranstaltende Person.

§ 7

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Inanspruchnahme des Pädagogischen Zentrums zu außerschulischen Zwecken wird ein Entgelt in Höhe von 150,00 Euro je Nutzungstag erhoben. Für auswärtige Nutzer beträgt das Entgelt 180,00 Euro je Nutzungstag.
- (2) Bietet der Nutzer oder die Nutzerin eine Veranstaltung an, die in das Kulturprogramm der Stadt Herzogenrath aufgenommen ist, ist für die Nutzung kein Entgelt zu entrichten.
- (3) Der Bürgermeister kann auf Antrag im Einzelfall bei jugendpflegerischen Veranstaltungen eine Ermäßigung bzw. Befreiung erteilen.

§ 8

Hausrecht

- (1) Der Landrat der Städte Region Aachen oder der Bürgermeister der Stadt Herzogenrath üben je nach Absprache das Hausrecht aus. Sie können ihre Befugnisse einer beauftragten Person übertragen.
- (2) Jeder Benutzer bzw. jede Benutzerin des Pädagogischen Zentrums hat den Weisungen der beauftragten Person Folge zu leisten.
- (3) Der beauftragten Person ist der Zutritt zu Veranstaltungen jederzeit zu gestatten.

§ 9

Benutzungsverhältnis

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin erkennt durch die Benutzung des Pädagogischen Zentrums des Schulzentrums Herzogenrath diese Benutzungsordnung als verbindlich an.

§ 10

Veranstaltungssicherheit

- (1) Für die Veranstaltungssicherheit hat die veranstaltende Person eigenständig Sorge zu tragen.
- (2) Bei jeder Veranstaltung ist eine Veranstaltungsleitung durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin zu ernennen. Diese hat dafür Sorge zu tragen, dass Flucht- und Rettungswege (gemäß Bestuhlungsplan) freigehalten werden und kontrolliert den sicheren Ablauf der Veranstaltung.
- (3) Ab einer Veranstaltungsgröße von 300 Personen muss die Veranstaltungsleitung zu diesem Zwecke eine Firma für Veranstaltungstechnik beauftragen oder diese durch die Verwaltung beauftragen lassen, die eine Abnahme der Veranstaltungstechnik durchführt. Die Kosten hierfür werden bei Beauftragung durch die Verwaltung übernommen.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das pädagogische Zentrum im Schulzentrum Herzogenrath vom 01.07.2003 außer Kraft.